

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Betreffs Vernehmlassung 6. IV-Revision
3003 Bern

Bern, 27. Oktober 2009

Invalidenversicherung – 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FSP ist mit 6'000 Mitgliedern und 42 Gliedverbänden der grösste Berufs- und Dachverband der universitär ausgebildeten Psychologinnen und Psychologen in der Schweiz. Die FSP vertritt eine Vielzahl von psychologischen Fachpersonen, die im Bereich der Wiedereingliederung sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind.

Der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) ist es ein Anliegen zur 6. IV-Revision wie folgt Stellung zu beziehen:

Allgemeines

Die FSP begrüsst es, wenn die begrenzten Ressourcen der IV genau und direkt jenen Menschen zugute kommen, welche aufgrund psychischer oder physischer Erkrankungen signifikante Behinderungen erleiden. In diesem Sinne befürwortet die FSP alle Einsparungen bei Aufwendungen, die nicht gerechtfertigt bzw. notwendig sind. Ungerechtfertigte Ausgaben ergeben sich genauso aus überhöhten Hilfsmittel-Preisen und zu hohem Verwaltungsaufwand wie aus falschen Diagnosen von dafür zuständigen Fachpersonen oder aus Betrügereien seitens vermeintlich Rentenberechtigter.

Die Vorlage erweckt allgemein den Eindruck, dass früher gemachte Fehler nach Jahren einseitig zu Lasten der IV-Bezüger behoben werden sollen. Die FSP möchte darauf hinweisen, dass es Arbeitgeber (auch in halbstaatlichen Betrieben) und/oder vorgeschobene Diagnosen waren, welche insbesondere in Rezessionszeiten Arbeitnehmende geradezu in die IV getrieben haben.

Auch die langfristigen IV-Prognosen sind vorsichtig zu beurteilen: Die immer komplexeren und schnelleren Arbeitsabläufe stellen laufend höhere Anforderungen an die Arbeitnehmenden, wobei deren Flexibilität mit der demografischen Alterung nicht zunehmen dürfte. Vor diesem Hintergrund dürften arbeitsbedingte bzw. infolge Stress ausgelöste Erkrankungen noch deutlich zunehmen.

Die Revisionen der IV sollten nicht primär darauf abzielen, Kosten zu sparen, sondern die primären Gesetzesziele konsequent zu erreichen. Daraus können sich grundsätzlich sowohl Einsparungen wie auch Mehrausgaben ergeben. Falls dabei Kosteneinsparungen resultieren, z. B., weil Erwerbsfähige tatsächlich erwerbsfähig bleiben, ist dies natürlich erfreulich und gesellschaftspolitisch bedeutsam. Echt erwerbsfähige Menschen in der IV strapazieren im Grundsatz die Solidarität der Bevölkerung mit der dieser wichtigen Versicherung zu Gunsten von wirklich erkrankten bzw. behinderten Menschen.

Entflechtung IV-ALV: Es ist im Sinne des IV absolut korrekt, wenn künftig darauf geachtet wird, dass IV-Gründe und -Ansprüche klar von solchen der ALV auseinander gehalten und entsprechend getrennt werden.

Überprüfung der Renten: Die FSP stimmt einer laufenden Überprüfung **aller** Renten zu. Auch schwerste, rein somatische Behinderungen haben sich schon als unrichtig erwiesen. Die Überprüfungen müssen grundsätzlich auch zu Gunsten der Behinderten ausfallen können, indem zum Beispiel eine Rente nach oben angepasst wird.

Einsparungspotenzial: Das Potential der möglichen Wiedereingliederung ist wesentlich auch von externen Faktoren, wie der Wirtschaftsentwicklung und dem gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen, abhängig. Erfahrungen und Studien zeigen, dass z. B. für die Reintegration von IV-RentnerInnen deutlich zu wenig Stellen zur Verfügung stehen, was noch in grösserem Masse für psychisch kranke Menschen gilt: Für psychisch kranke Menschen ist der Stellenmarkt häufig noch verschlossener als für somatisch behinderte Menschen; was insbesondere mit gesellschaftlichen Vorurteilen und falschen Vorstellungen zu tun hat. Studien und Erfahrungen zeigen zudem, dass die Probleme bei der beruflichen Eingliederung von psychisch kranken Menschen oft auch in der mangelhaften Umsetzung von geeigneten Wiedereingliederungskonzepten seitens der IV-Stellen zu suchen sind und nicht vorweg im Fehlen von gesetzlichen Grundlagen. Vor diesem Hintergrund müssen die ambitionierten Zielvorgaben dieser Vorlage – gerade zum heutigen Zeitpunkt der Wirtschaftsentwicklung – als eher unrealistisch beurteilt werden.

Es ist gut belegt, dass Massnahmen in den ersten rund 6 Monaten ansetzen müssen, um angemessene Resultate zu erzielen. Diese Massnahmen kosten zwar etwas, müssen aber jahre- oder vielmehr jahrzehntelangen Berentungskosten gegenübergestellt werden. Seitens unserer psychologischen Fachpersonen, z.B. im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung und der beruflichen Wiedereingliederung, der Arbeitspsychologie und der Psychotherapie steht viel wichtiges Fach- und Praxiswissen zur Verfügung, das für die Wiedereingliederung vermehrt genutzt werden muss.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die FSP ausdrücklich Art. 8a, Abs. 2, Buchstabe e, in dem Wiedereingliederungsmassnahmen von psychologischen und psychotherapeutischen Fachpersonen vorgesehen werden. Allerdings widerspricht es allen Gepflogenheiten in der Schweiz, auch innerhalb der IV (vgl. auch Verträge des BSV mit den Verbänden FSP, SBAP und SPV), bestimmte Psychotherapierichtungen zu bevorzugen bzw. andere zu verhindern. Der Artikel muss bezüglich Therapierichtung neutral formuliert werden. Ausserdem muss klar sein, dass neben „arbeitspsychologischen“ auch z.B. rehabilitationspsychologische Massnahmen möglich sind.

Assistenzbeitrag: Die Selbstbestimmung ist eines der zentralsten Merkmale für die persönliche Lebensqualität. Mit dem Assistenzbeitrag soll die Lebensqualität der Direktbetroffenen und ihrer Angehörigen „kostenneutral“ verbessert werden. Die FSP stimmt diesem richtigen und sehr wichtigen Revisionspunkt deshalb zu. Nicht einverstanden ist die FSP mit der Begrenzung auf urteilsfähige bzw. mündige Personen. Wir nehmen hier zwar gerne von den Erläuterungen hinsichtlich der Revision des Vormundschaftsrechts Kenntnis. Von der Antragsberechtigung

dürfen aber unseres Erachtens unmündige bzw. urteilsunfähige Menschen nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen bezüglich Ausschlusskriterien auf die Ausführungen der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK.

Rückfluss von erzielten Einsparungen: Im Sinne der Eingangsbemerkung begrüsst es die FSP, wenn die erzielten Einsparungen der IV auch vollumfänglich der IV zugute kommen.

Überprüfung somatoformer Störungen (Schlussbestimmungen): Die FSP bejaht die Bekämpfung aller ungerechtfertigter Rentenansprüche; dies ist von politischer und präventiver Bedeutung. Sie darf aber nicht dazu führen, dass PatientInnen einzelner Krankheitsbilder diskriminiert werden. Komplexe bzw. schwierig feststellbare Diagnosen dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen von den Leistungen der IV ausgegrenzt werden. Die Möglichkeit der laufenden Überprüfung grundsätzlich aller Renten scheint uns deshalb der bessere Weg, als einzelne Diagnosegruppen pauschal einer Sonderüberprüfung zu unterwerfen bzw. in Frage zu stellen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Punkten finden sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit in einer komplexen, gesellschaftlich heiklen Materie und zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alfred Künzler,
Präsident



Dr. Verena Schwander,
Geschäftsleiterin

Zu den einzelnen Revisionspunkten:

Art. 7 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Unbestritten ist für die FSP, dass alle dazu in Frage kommenden RentenbezügerInnen grundsätzlich verpflichtet sein müssen, angemessene Massnahmen der Wiedereingliederung im Sinne der persönlichen Mitwirkungspflicht aktiv mitzutragen bzw. zu unterstützen. Bei psychisch erkrankten Menschen muss gut auseinander gehalten werden, ob eine allfällige „Verweigerung“ der Mitwirkungspflicht krankheitsbedingt auftritt und ob tatsächlich eine Mitwirkungsfähigkeit vorliegt. Wer aufgrund einer psychischen Erkrankung periodisch in einer Spirale nach unten gerät und nur noch das Negative und das eigene Scheitern sieht, jedes positive Denken ausblendet, wird in diesen Phasen kaum aktiv bei Wiedereingliederungsmassnahmen mitwirken können.

Art. 8 Wiedereingliederung

Die prioritäre Grundsatz der Wiedereingliederung von RentenbezügerInnen ist für die FSP unbestritten.

Insbesondere begrüsst die FSP Art. 8a, Abs. 2, Buchstabe e, in dem Wiedereingliederungsmassnahmen durch qualifizierte Psychologen und Psychotherapeuten vorgesehen werden. Allerdings muss der Artikel bezüglich Therapiemethode neutral formuliert werden. Besser wäre es zudem gemäss Erklärung oben, „arbeitspsychologischer“ mit „psychologischer Art“ zu ersetzen.

Art 8a, Punkt 2e.: (neu formulieren)

Massnahmen psychotherapeutischer, psychologischer, namentlich arbeits- und rehabilitationspsychologischer, oder psychosozialer Art

Art. 26ter (neu)

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

Art. 33 Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

Die FSP begrüsst den Rentenanspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit.

Art. 42 Abs. 3, geltendes IVG, Assistenzbeitrag

Sätze zwei und drei streichen.

Art. 18c (neu), Arbeitsversuch

Die FSP begrüsst den Artikel. Allfällige Koordinationsprobleme mit anderen Versicherungen der Sozialpartner müssen aufmerksam verfolgt und wenn nötig angepasst werden.

Art. 42quarter Abs 2, Assistenzbeitrag, Ausnahmebestimmung

Gemäss Bemerkungen oben Buchstabe c streichen, wodurch Abs. 2 hinfällig wird.

Schlussbestimmungen

Siehe Bemerkungen oben.